

Die Konferenz der Schulpersonalräte in der GEW zur Inklusion am 17. Januar 2012 stellt einstimmig fest:

Die von der BSB vorgesehene Ausstattung der Inklusion bedeutet in Hamburg einen Rückschritt hinter die in den bisherigen Maßnahmen (Integrationsklassen, Integrative Regelklassen und Integrative Förderzentren) erreichten Standards. Unter diesen Bedingungen kann Inklusion nicht gelingen!

Inklusive Beschulung auf Grundlage des § 12 Hamb. Schulgesetz erfordert:

- **Durchgehend personelle Doppelbesetzung** in den Lerngruppen/Klassen.
Die bisher veröffentlichten personellen Zuweisungen gewährleisten dies nicht. Doppelbesetzungen dürfen nicht unter finanziellen Gesichtspunkten, sondern müssen nach pädagogischen Erfordernissen organisiert werden. Bewährte Standards sonderpädagogischer Förderung müssen erhalten bleiben. Dies muss auch für die Ausstattung des Ganztagsbetriebs gelten.
- **Ein Vertretungskonzept**, das Doppelbesetzungen sicher stellt, auch bei kurzfristigen Fehlzeiten.
- **Umfassende Fortbildung** und Praxisanleitung im Unterricht vor Ort und während der Dienstzeit.
- **Team- und Kooperationszeiten** nach den jeweiligen Erfordernissen der pädagogischen Arbeit.
- Einführung von regelmäßigen, an allen Schulen gleichzeitigen **Kooperationstagen** (2x im Schuljahr)
- **Überarbeitung der Bildungspläne** hinsichtlich der inklusiven Beschulung, wobei KollegInnen aus der Praxis eingebunden und durch Zuweisung von zusätzlicher Arbeitszeit an die Schulen freigestellt werden müssen.
- **Beschreibungen der Aufgaben und Zuständigkeiten** von Lehrkräften, SonderpädagogInnen, SozialpädagogInnen, ErzieherInnen und Therapeutinnen.
- **Zusätzliche und entsprechend ausgestattete Räume** für Gruppenarbeit, Therapie und Pflege. Ausreichende sachliche Mittel für die inklusive Arbeit.

Wir **Schulpersonalräte** sind bei den Planungen als auch bei den Entscheidungen im Rahmen ihrer Mitbestimmungsmöglichkeiten umfassend zu beteiligen. Wir werden unsere Mitbestimmungsmöglichkeiten bei Maßnahmen, die die Arbeitsbedingungen der KollegInnen betreffen, voll ausschöpfen! Dies betrifft auch Zusammenlegungen und Auflösungen von Dienststellen.

Umsetzungen, Versetzungen und Abordnungen von KollegInnen sind nur nach Maßgabe der Rahmenvereinbarungen zu Personalbewegungen möglich. Bei Umsetzung und Übertragung einer anderen Tätigkeit innerhalb einer Schule ist beim pädagogisch-therapeutischen Personal die Mitbestimmung zu beachten.

Eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen, Umsetzungen/Abordnungen gegen den Willen der KollegInnen und unzureichende Personal- und Sachausstattungen werden wir nicht hinnehmen!

Inklusive Schule, gemeinsamer Unterricht aller Schülerinnen und Schüler, kann nur gelingen, wenn die Kolleginnen und Kollegen Arbeitsbedingungen vorfinden, die sie nicht weiter belasten, sondern sie entlasten, damit sie der anspruchsvollen Aufgabe "Inklusion" gerecht werden können.